

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2007/00683]

Traduction allemande de dispositions réglementaires relatives aux congés et aux absences accordés aux membres du personnel des administrations de l'Etat

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 3 constituent la traduction en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 18 décembre 2006 modifiant l'arrêté royal du 19 novembre 1998 relatif aux congés et aux absences accordés aux membres du personnel des administrations de l'Etat (*Moniteur belge* du 7 février 2007);

— de l'arrêté royal du 11 janvier 2007 modifiant l'arrêté royal du 19 novembre 1998 relatif aux congés et aux absences accordés aux membres du personnel des administrations de l'Etat (*Moniteur belge* du 30 janvier 2007);

— de l'arrêté royal du 17 janvier 2007 modifiant diverses dispositions réglementaires relatives au contrôle des absences pour maladie des membres du personnel des administrations de l'Etat et relatives aux congés et absences accordés aux membres du personnel des administrations de l'Etat (*Moniteur belge* du 19 février 2007).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2007/00683]

Duitse vertaling van reglementaire bepalingen betreffende de verloven en afwezigheden toegestaan aan de personeelsleden van de rijksbesturen

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 18 december 2006 tot wijziging van het koninklijk besluit van 19 november 1998 betreffende de verloven en afwezigheden toegestaan aan de personeelsleden van de rijksbesturen (*Belgisch Staatsblad* van 7 februari 2007);

— van het koninklijk besluit van 11 januari 2007 tot wijziging van het koninklijk besluit van 19 november 1998 betreffende de verloven en afwezigheden toegestaan aan de personeelsleden van de rijksbesturen (*Belgisch Staatsblad* van 30 januari 2007);

— van het koninklijk besluit van 17 januari 2007 houdende wijzigingen van diverse reglementaire bepalingen betreffende de controle van afwezigheden wegens ziekte van de personeelsleden van de rijksbesturen en betreffende de verloven en afwezigheden toegestaan aan de personeelsleden van de rijksbesturen (*Belgisch Staatsblad* van 19 februari 2007).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2007/00683]

Deutsche Übersetzung von Verordnungsbestimmungen zur Abänderung der den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten

Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

— des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2006 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten,

— des königlichen Erlasses vom 11. Januar 2007 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten,

— des königlichen Erlasses vom 17. Januar 2007 zur Abänderung verschiedener Verordnungsbestimmungen über die Kontrolle der Abwesenheiten wegen Krankheit der Personalmitglieder der Staatsverwaltungen und über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST PERSONAL UND ORGANISATION**18. DEZEMBER 2006 — Königlicher Erlass zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Artikel 37 und 107 Absatz 2 der Verfassung;

Aufgrund des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, insbesondere des Artikels 102 § 1 Absatz 2 und des Artikels 105 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 26. März 1999 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 2001;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten, insbesondere des Artikels 35, ersetzt durch den königlichen Erlass vom 26. Mai 1999 und abgeändert durch die königlichen Erlasse vom 10. Juni 2002, 12. Dezember 2002 und 20. Juli 2005, und des Artikels 117, abgeändert durch die königlichen Erlasse vom 26. Mai 1999, 20. Juli 2000, 12. Dezember 2002 und 20. Juli 2005;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Öffentlichen Dienstes vom 3. November 2005;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 3. Februar 2006;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 17. Februar 2006;

Aufgrund des Protokolls Nr. 551 des Ausschusses der föderalen, gemeinschaftlichen und regionalen öffentlichen Dienste vom 15. März 2006;

Aufgrund der Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung vom 20. Juli 2006;

Aufgrund des Protokolls Nr. 154/5 des Gemeinsamen Ausschusses für alle öffentlichen Dienste vom 20. Oktober 2006;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 40.511/3 des Staatsrates vom 22. Juni 2006, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Absicht, das Recht auf Elternurlaub und Urlaub für Pflegeversorgung eines schwerkranken Haushalts- oder Familienmitgliedes für die Mitglieder des Personals des föderalen administrativen öffentlichen Dienstes zu lockern, begründet durch die Tatsache, dass das Recht auf Elternurlaub und Urlaub für Pflegeversorgung eines schwerkranken Haushalts- oder Familienmitgliedes für die Arbeitnehmer des Privatsektors Juli 2005 gelockert worden sind und dass den Mitgliedern des Vertragspersonals und des statutarischen Personals des föderalen administrativen öffentlichen Dienstes gerechtigkeitshalber die gleichen Rechte gewährt werden müssen;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Beschäftigung und Unseres Ministers des Öffentlichen Dienstes und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 35 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 1999 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 10. Juni 2002 und 12. Dezember 2002, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 35 - § 1 - Bedienstete im aktiven Dienst bekommen bei Geburt oder Adoption eines Kindes einen Elternurlaub, der während folgender Zeiträume genommen werden kann:

— entweder während eines Zeitraums von drei Monaten im Rahmen der Vollzeitlaufbahnunterbrechung, die in Artikel 100 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen vorgesehen ist; auf Antrag des Bediensteten kann dieser Zeitraum in Monate aufgeteilt werden,

— oder während eines Zeitraums von sechs Monaten im Rahmen der in Artikel 102 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehenen Laufbahnunterbrechung für die Hälfte der Arbeitszeit; auf Antrag des Bediensteten kann dieser Zeitraum in Zeiträume von zwei Monaten oder einem Vielfachen davon aufgeteilt werden,

— oder während eines Zeitraums von fünfzehn Monaten im Rahmen der in Artikel 102 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehenen Laufbahnunterbrechung für ein Fünftel der Arbeitszeit; auf Antrag des Bediensteten kann dieser Zeitraum in Zeiträume von fünf Monaten oder einem Vielfachen davon aufgeteilt werden.

Bedienstete haben im Rahmen der Ausübung ihres Rechtes auf Elternurlaub die Möglichkeit, von den verschiedenen in § 1 erwähnten Modalitäten Gebrauch zu machen. Bei einer Änderung in der Form muss das Prinzip berücksichtigt werden, wonach ein Monat Vollzeitlaufbahnunterbrechung zwei Monaten Laufbahnunterbrechung für die Hälfte der Arbeitszeit und fünf Monaten Laufbahnunterbrechung für ein Fünftel der Arbeitszeit entspricht.»

Art. 2 - Artikel 35 § 1 Absatz 2 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 1999, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Urlaub anlässlich der Geburt eines Kindes muss genommen werden, bevor das Kind das Alter von sechs Jahren erreicht.»

Art. 3 - In Artikel 35 § 1 Absatz 3 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 1999, wird das Wort «Familienmitglied» durch das Wort «Haushaltsmitglied» ersetzt.

Art. 4 - Artikel 35 § 1 Absatz 4 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 1999, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Wenn das Kind von einer körperlichen oder geistigen Unfähigkeit von mindestens 66 Prozent betroffen ist oder an einer Krankheit leidet, die zur Folge hat, dass mindestens vier Punkte im Pfeiler I der sozialmedizinischen Tabelle im Sinne der Kinderzulagenregelung zuerkannt werden, wird das Recht auf Elternurlaub bis spätestens zum achten Geburtstag des Kindes gewährt.

Die Bedingung des sechsten oder achten Geburtstages muss spätestens während des Zeitraums des Elternurlaubs erfüllt werden.»

Art. 5 - Artikel 35 § 2 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 1999 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2005, wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Bediensteten, die ihre Laufbahn für ein Fünftel unterbrechen, wird vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung eine monatliche Zulage von 86,32 EUR gewährt. Für Bedienstete, die alleine mit einem oder mehreren Kindern zu ihren Lasten wohnen, wird dieser Betrag von 86,32 EUR durch 116,08 EUR ersetzt.»

Art. 6 - Artikel 117 § 2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 1999 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. Dezember 2002, wird durch folgende Absätze ergänzt:

«Bei schwerer Krankheit eines Kindes, das höchstens 16 Jahre alt ist und im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen ausschließlich oder hauptsächlich zu Lasten des betreffenden Bediensteten ist, wird der in Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen erwähnte maximale Zeitraum für die Unterbrechung der Berufslaufbahn bei einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung auf vierundzwanzig Monate und der maximale Zeitraum für die Verkürzung der Arbeitsleistungen bei Teilzeitlaufbahnunterbrechung auf achtundvierzig Monate festgelegt, wenn dieser Bedienstete alleinstehend ist.

Vollzeit- beziehungsweise Teilzeitlaufbahnunterbrechung kann nur in Zeiträumen von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten, die aufeinander folgen oder nicht, genommen werden.

Im Sinne des vorliegenden Artikels gilt als alleinstehend der Bedienstete, der ausschließlich und tatsächlich mit einem oder mehreren seiner Kinder wohnt.

Im Falle der Anwendung von Absatz 8 des vorliegenden Artikels muss der alleinstehende Bedienstete außerdem einen Nachweis über die Haushaltszusammensetzung erbringen anhand einer von der Gemeindebehörde ausgestellten Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Bedienstete zum Zeitpunkt des Antrags ausschließlich und tatsächlich mit einem oder mehreren seiner Kinder zusammenwohnt.

Für jede Verlängerung eines Zeitraums der Vollzeit- beziehungsweise Teilzeitlaufbahnunterbrechung muss der Bedienstete dasselbe Verfahren durchlaufen und die aufgrund des vorliegenden Königlichen Erlasses erforderlichen Bescheinigung(en) erneut einreichen.»

Art. 7 - Vorliegender Erlass ist auf alle Anträge anwendbar, die ab dem Datum seines Inkrafttretens eingereicht werden.

Art. 8 - Unser Minister der Beschäftigung und Unser Minister des Öffentlichen Dienstes sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Dezember 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung
P. VANVELTHOVEN

Der Minister des Öffentlichen Dienstes
C. DUPONT

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST PERSONAL UND ORGANISATION

11. JANUAR 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Artikel 37 und 107 Absatz 2 der Verfassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten, insbesondere des Artikels 25, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Oktober 2005, des Artikels 26, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 26. Mai 1999 und 12. Oktober 2005, des Artikels 28, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Dezember 2002 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. Oktober 2005;

In der Erwägung, dass die Besoldung für die zusätzliche Woche des postnatalen Urlaubs im Falle einer problematischen Schwangerschaft geregelt werden muss;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 4. September 2006;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 21. September 2006;

Aufgrund des Protokolls Nr. 566 des Ausschusses der föderalen, gemeinschaftlichen und regionalen öffentlichen Dienste vom 27. September 2006;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 41.566/3 des Staatsrates vom 6. Dezember 2006, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Öffentlichen Dienstes und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Oktober 2005, wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Die Besoldung, die für die in Anwendung von Artikel 28 Absatz 3 gewährte Verlängerung des postnatalen Urlaubs geschuldet wird, darf sich nicht auf mehr als eine Woche beziehen.»

Art. 2 - In der niederländischen Fassung von Artikel 26 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 26. Mai 1999 und 12. Oktober 2005, werden die Wörter «in bevallingsverlof» durch die Wörter «in moederschapsverlof» ersetzt.

Art. 3 - Artikel 28 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Dezember 2002 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. Oktober 2005, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3 wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Auf Antrag weiblicher Bediensteter wird der Zeitraum der Arbeitsunterbrechung nach der neunten Woche um einen Zeitraum von einer Woche verlängert, wenn die betreffende weibliche Bedienstete aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Krankheit abwesend war während des gesamten Zeitraums ab der sechsten Woche vor dem tatsächlichen Entbindungsdatum beziehungsweise ab der achten Woche, falls eine Mehrlingsgeburt erwartet wird.»

2. Im früheren Absatz 3, der Absatz 4 geworden ist, werden die Wörter «von Absatz 2» durch die Wörter «von Absatz 2 und Absatz 3» ersetzt.

Art. 4 - Vorliegender Erlass wird mit 1. September 2006 wirksam.

Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses finden Anwendung auf Entbindungen, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Artikels erfolgen.

Art. 5 - Unsere Minister und Unsere Staatssekretäre sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Januar 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Öffentlichen Dienstes
C. DUPONT